

**Zweite Änderung der Promotionsordnung
für den Fachbereich 4
(Wirtschafts- und Rechtswissenschaften)
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**Bek. der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
vom 06.10.1997 - 74392/4 -**

Bezug: Bek. d. MWK v. 03.02.1986 (Nds. Mbl. S. 371),
geändert durch Bek. v. 30.10.1990 (Nds. Mbl.
S. 1275)

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die
in der **Anlage** abgedruckte Änderung der Promotions-
ordnung des Fachbereiches 4 (Wirtschafts- und Rechts-
wissenschaften) beschlossen. Sie wurde gem. § 80 a
NHG i.d.F. vom 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300) von
der Hochschulleitung genehmigt.

Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg Heft 3/1998, S. 184

**Zweite Änderung der Promotionsordnung
für den Fachbereich 4
(Wirtschafts- und Rechtswissenschaften)
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Anlage

Abschnitt I

Die Promotionsordnung für den Fachbereich 4
(Wirtschafts- und Rechtswissenschaften) der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg wird wie folgt geän-
dert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2)Die Prüfungskommission besteht aus

- einer Professorin/einem Professor bzw. einer
Privatdozentin/einem Privatdozenten, die/der
Mitglied des Promotionsausschusses ist, als
Vorsitzende/Vorsitzenden,

- der Erstreferentin/dem Erstreferenten der Dis-
sertation, die Professorin/der Professor oder
Privatdozentin/Privatdozent des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften sein muß,

- einer der Korreferentinnen/einem der Korre-
ferenten der Dissertation. Die Korreferentinnen/
Korreferenten müssen Professorinnen/
Professoren oder Privatdozentinnen/Privatdo-
zenten sein.

- einer Professorin/einem Professor bzw. einer
Privatdozentin/einem Privatdozenten eines
dem Dissertationsthema benachbarten Fach-
gebietes, auch aus einem anderen Fachbereich
sowie auf Vorschlag der Doktorandin/des
Doktoranden,

- einer weiteren Professorin/einem weiteren
Professor bzw. Privatdozentin/ Privatdozen-
ten, die/der das Fachgebiet vertritt, aus dem
die Dissertation gewählt wurde,

- auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoran-
den einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/ei-
nem wissenschaftlichen Mitarbeiter, die/der
die Berechtigung zu selbständiger Lehre be-
sitzt, mit beratender Stimme. Die wissen-
schaftliche Mitarbeiterin/der wissenschaftli-
che Mitarbeiter nimmt an Bewertungs-
entscheidungen nach § 11 Abs. 4 nicht teil.”

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 1 wird folgender neuer Buchstabe
b) eingefügt:

“b) Für Hochschulabsolventinnen/Hoch-
schulabsolventen, die keinen universitä-
ren Studiengang absolviert haben, gelten
die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 NHG
vom 21. Januar 1994.

Die Promotion setzt in der Regel ein abge-
schlossenes Hochschulstudium voraus.
Wer nicht den Abschluß eines universitä-
ren Studienganges nachweist, muß statt
dessen

1. ein fachlich einschlägiges Hochschul-
studium mit gehobenem Prädikat ab-
geschlossen haben und

2. die Befähigung zu vertiefter wissen-
schaftlicher Arbeit

a) durch eine qualifizierte Vorstellung
des wissenschaftlichen Vorhabens
oder

b) durch qualifizierte Studien- und
Prüfungsleistungen im Rahmen ei-
nes in der Regel zweisemestrigen
Studiums der für das wissenschaft-
liche Vorhaben relevanten Fächer
an der Carl von Ossietzky Univer-
sität Oldenburg nachweisen.”

b) Die bisherigen Buchstaben b) und c) werden
Buchstaben c) und d).

c) Dem Buchstaben d) werden folgende Sätze an-
gefügt:

“Der Promotionsausschuß kann nach einer An-
hörung der Bewerberin/des Bewerbers die Zu-
lassung zur Promotion ablehnen, wenn auf-
grund des eingereichten Konzeptes nicht mit ei-
ner wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen-
den Dissertation zu rechnen ist. Für diese
Entscheidung holt der Promotionsausschuß eine
Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers ein.
Sofern keine Betreuerin/kein Betreuer benannt
ist, ist die Stellungnahme eines für das Fachge-
biet der Dissertation zuständigen Hochschul-
lehrerin/Hochschullehrers des Fachbereichs ein-
zuholen.”

3. § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

“Die Doktorandin/Der Doktorand kann ihr/sein
Promotionsgesuch bis zur Einreichung der Arbeit
jederzeit zurückziehen.”

4. In § 13 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) wird die Zahl
“150” durch die Zahl “80” ersetzt.

5. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung “Anlage
2” durch die Verweisung “Anlage 2/3” ersetzt.

6. Anlage 2 wird wie folgt gefaßt:

“Anlage 2

Die

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

verleiht durch den Fachbereich Wirtschafts- u.
Rechtswissenschaften mit dieser Urkunde

Herrn

geb. am

den Grad eines

**Doktors der Wirtschaftswissenschaften
(Dr. rer. pol.)**

nachdem er in ordnungsgemäßem Promotions-
verfahren durch seine

mit dem Prädikat *) beurteilte Dissertation

sowie durch die mit *) beurteilte mündli-
che Prüfung

seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und
dabei das Gesamturteil*)

erhalten hat.

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan **)
des Fachbereiches 4
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende **)
des Promotionsausschusses
des Fachbereiches 4
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

*) Prädikate: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend

**) zutreffendes einsetzen”

7. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 angefügt:

"Anlage 3

Die

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

verleiht durch den Fachbereich Wirtschafts- u.
Rechtswissenschaften mit dieser Urkunde

Frau

geb. am

den Grad einer

**Doktorin der Wirtschaftswissenschaften
(Dr. rer. pol.)**

nachdem sie in ordnungsgemäßem Promotions-
verfahren durch ihre

mit dem Prädikat *) beurteilte Dissertation

sowie durch die mit *) beurteilte mündliche
Prüfung

ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und
dabei das Gesamturteil*)

erhalten hat.

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan **)
des Fachbereiches 4
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende **)
des Promotionausschusses
des Fachbereiches 4
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

*) Prädikate: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend

**) zutreffendes einsetzen"

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch
den Präsidenten der Carl von Ossietzky Universität Ol-
denburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den
Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Uni-
versität am 27.06.1998 in Kraft.